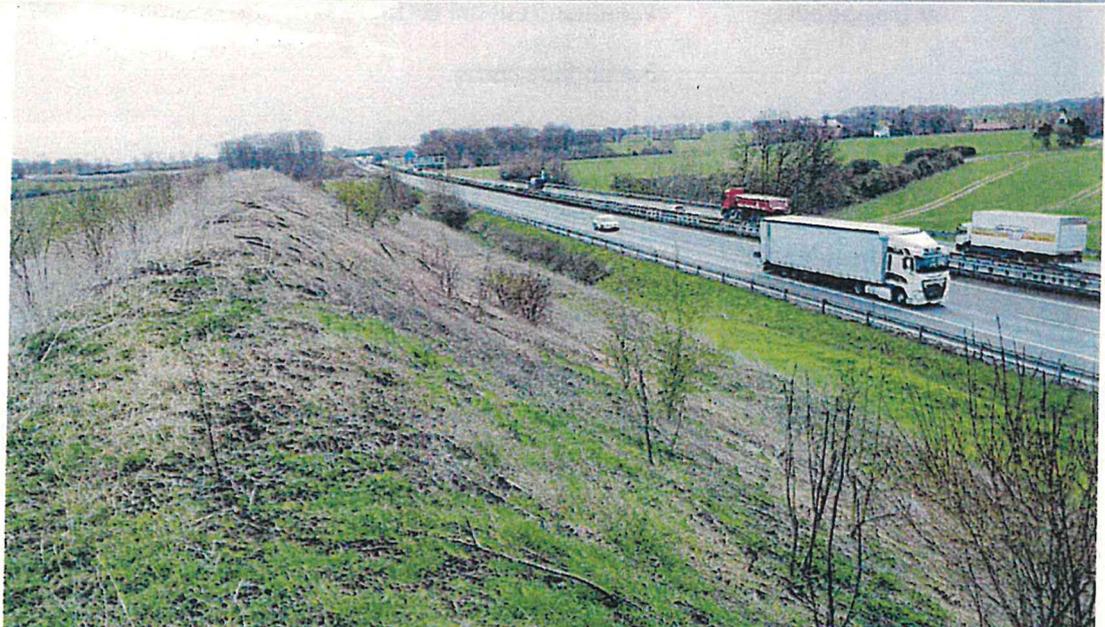


Weidbusch GmbH & Co. KG
Kunibertstraße 9
59457 Werl

Machbarkeitsstudie

zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage an der A44 in Werl

Artenschutz – Vogelschutz-Verträglichkeit – Bilanzierung



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: 5 April 2019

MACHBARKEITSSTUDIE
ZUR GEPLANTEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER A44 IN WERL
ARTENSCHUTZ – VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT – BILANZIERUNG

Auftraggeber: Weidbusch GmbH & Co. KG
Kunibertstraße 9
59457 Werl

Auftragnehmer:


BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projektnummer: 1079

Stand: 5. April 2019

V. Stelzig


BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de


BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung |

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	1
2	ARTENSCHUTZ.....	4
3	HABITATSCHUTZ / VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT	7
4	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSPROGNOSE	15
5	ZUSAMMENFASSUNG.....	19
6	LITERATUR.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens.....	1
Abbildung 2:	Luftbilddarstellung der Lärmschutzwälle entlang der A44 (Quelle: Vorhabensbeschreibung der Projektgruppe PV Werl-Süd, Stand 8.3.2019)....	3
Abbildung 3:	Lage des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (Quelle Vogelschutz- Maßnahmenplan (VMP) für das EU- Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE- 4415-401, 2015)	7
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der Karte zur Hellwegbördevereinbarung mit Lage des Plangebietes. Grün = berechtigtes Interessengebiet Wiesenweihe, Dunkelgrün schraffiert = Kernfreiraum, Türkis = Interessensgebiet Siedlungsentwicklung	8
Abbildung 5:	Brutvorkommen von Wiesenweihen (2002 – 2013) und prioritärer Maßnahmenraum.....	11
Abbildung 6:	Mornellregenpfeifer Rastflächen im VSG (Quelle: VMP 2015)	13
Abbildung 7:	Nitrophytenflur auf dem Lärmschutzwall	15
Abbildung 8:	Östliche Teilfläche – Nitrophyten dominieren	15
Abbildung 9:	Mittlere Teilfläche – junger Gehölzaufwuchs über Nitrophytemflur	16
Abbildung 10:	Westliche Teilfläche – schwach eutroph und gehölzfrei	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten auf den MTB 4413-3 und 4413-4.....	5
Tabelle 2:	Erhaltungszielarten im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	10
Tabelle 3:	Biotoptypen des Bestandes und deren Bewertung.....	17
Tabelle 4:	Biotoptypen der Planung und deren Bewertung	18
Tabelle 5:	Bilanzierung des Eingriffs.....	18

1 EINLEITUNG

Entlang vorhandener Lärmschutzwälle an der A44 bei Werl soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage realisiert werden. Für das Projekt hat sich die Projektgruppe „PV Werl-Süd“ gebildet, die aus folgenden Projektbeteiligten besteht:

Stadtwerke Werl GmbH
Grafenstrasse 25
59457 Werl

Weidbusch GmbH & Co. KG
Kunibertstraße 9
59457 Werl

Bewing GmbH & Co. KG
Lünenbrink 15
59457 Werl

Das Plangebiet besteht aus drei Teilflächen, die zusammen eine Aufstellfläche von ca. 2,1 ha bilden. Die PV-Module sollen auf der Südseite der Lärmschutzwälle errichtet werden.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens

Eine Beschreibung des Vorhabens wurde von der Projektgruppe im März 2019 erstellt. Daraus wird im Folgenden zitiert:

„Entlang der BAB44 zwischen dem Autobahnkreuz Werl und der Abfahrt Werl-Süd befinden sich nördlich der Fahrbahn ein aufgeschütteter Erdwall, der die Wohngebiete am südlichen Stadtrand von Werl vor dem Verkehrslärm der BAB44 schützen soll.

Dieser Lärmschutzwall ist in drei Abschnitte unterteilt, die durch den Waltringer Weg sowie einen Rad- und Fußweg voneinander getrennt sind. Diese drei Abschnitte des Lärmschutzwalls erstrecken sich über eine Gesamtlänge von ca. 1km in Ost- West-Richtung.

Der Bewuchs der Wälle besteht im Wesentlichen aus Gräsern und Ruderalvegetation.

Nur auf dem mittleren Abschnitt der Wälle sind noch einzelne Bäume und Sträucher mit schlechtem Wuchs aus einer ehemaligen Anpflanzung vorhanden.

Bei der Aufschüttung der Wälle wurden Auffahrten auf den jeweiligen Wall sowie Fahrspuren in der jeweiligen Hangmitte angelegt, die weiterhin befahren werden können. Für den Bau der PV-Anlage müssen keine zusätzlichen Auffahrten geschaffen werden. Auch umfangreiche Erdbewegungen fallen nicht an,

Der zur Fahrbahn der BAB nach Süden geneigte Hang der Lärmschutzwälle bietet aufgrund der Ausrichtung und des Neigungswinkels nahezu ideale Voraussetzungen für eine weitestgehend hangparallele Installation von Photovoltaikmodulen.

Nach der Errichtung des Solarparks erfolgt eine Einsaat z.B. mit einer Gras-/Kleemischung als Magerrasen auf der gesamten Solarparkfläche (südlicher Hang der Lärmschutzwälle). Eine regelmäßige Mahd muss erfolgen, damit keine Abschattungen der Module durch hochwachsende Pflanzen (Disteln, Brennesseln, etc.) erfolgt. Eine Düngung wird nicht durchgeführt.

Der nördliche Hang der Lärmschutzwälle kann erforderlichenfalls für Bepflanzungen zum Zwecke des ökologischen Ausgleichs für die Solarparkfläche dienen.

Die Fläche des Solarparks ist aufgrund ihrer südlichen Ausrichtung auf der zur Stadt Werl abgewandten Seite der Wälle vom Wohngebiet im Werler Süden nicht einsehbar.

Zur Verhinderung von Lichtreflexionen werden sog. blendfreie Solarmodule mit einer besonderen Glasstruktur eingesetzt. Ein Nachweis, dass der Verkehr der BAB44 nicht durch Lichtreflexionen beeinträchtigt wird, erfolgt durch ein noch zu erstellendes lichttechnisches Gutachten (Blendgutachten).“

**MACHBARKEITSSTUDIE
ZUR GEPLANTEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER A44 IN WERL
ARTENSCHUTZ – VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT – BILANZIERUNG**

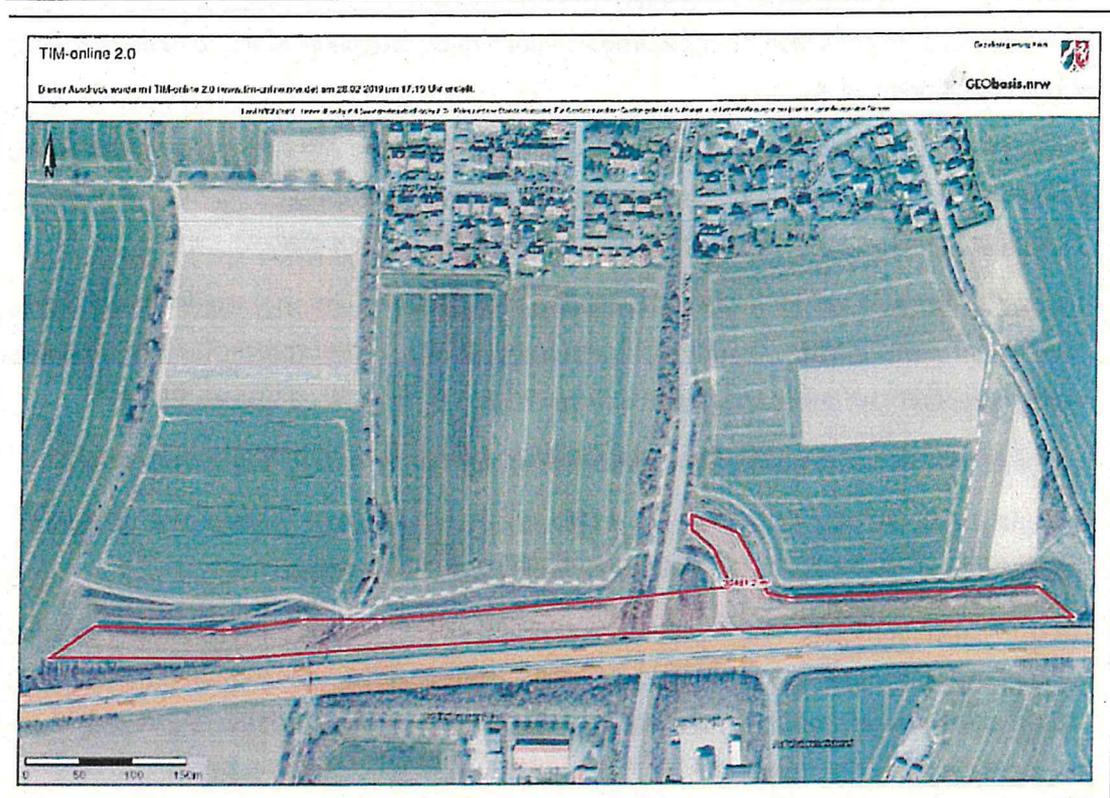


Abbildung 2: Luftbilddarstellung der Lärmschutzwälle entlang der A44 (Quelle: Vorhabensbeschreibung der Projektgruppe PV Werl-Süd, Stand 8.3.2019)

Soweit die aktuellen Planungsabsichten. In der vorliegenden Machbarkeitsstudie werden ausschließlich die Aspekte des Arten- und Habitatschutzes sowie einer möglichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung beleuchtet. Ziel ist es zu ermitteln, ob eine grundsätzliche Realisierbarkeit unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange gegeben ist und mit welchen Auflagen bzw. Projekteinschränkungen gegebenenfalls zu rechnen ist.

2 ARTENSCHUTZ

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Daher ist auch bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage der Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung zumindest der Stufe 1 (Vorprüfung) durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird ermittelt, *ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

Das Vorhabengebiet erstreckt sich auf die zwei Quadranten des Messtischblatts 4413 (Werl): 4413-3 und 4413-4 (vgl. Tabelle 1).

Auf den Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 46 Arten aufgelistet, darunter 2 Fledermausarten sowie 44 Vogelarten. Unter den dort aufgeführten Arten befinden sich zahlreiche Arten, die aufgrund der Habitatausstattung der Erdwälle nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind.

Dies betrifft insbesondere Vogelarten, die streng an Wasser-Lebensräume gebunden sind, wie z. B. der Eisvogel, Zwergtaucher oder die Wasserralle. Auch Vorkommen von Arten der offenen Feldfluren wie Wiesenweihe, Rebhuhn oder Wachtel und Wachtelkönig können ausgeschlossen werden.

Weiterhin können Wald bewohnende Arten wie z. B. der Schwarzspecht, der Waldlaubsänger oder auch Horst beziehende Greifvogelarten wie Rotmilan ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass die meisten Arten aufgrund der Nähe zur Autobahn und den davon ausgehenden Störungen bzw. Geräuschbelastungen die Flächen meiden. Sofern Brutvögel auf den aktuell brach liegenden Erdwällen mit stark nitrophil geprägter Vegetation vorkommen, werden dies in der Regel wenig anspruchsvolle Kleinvögel sein, die entweder nicht planungsrelevant sind, oder aber auf den Erdwällen nur suboptimale Bedingungen zur Fortpflanzung vorfinden. Auf jeden Fall werden diese Arten, sofern sie denn nachgewiesen werden sollten, Ausgleichsmaßnahmen zugänglich sein. Dafür spricht auch, dass nach Installation der Photovoltaikanlagen auf der Südseite der Wälle eine extensive Nutzung etabliert werden wird.

Aufgrund der Lage des Vorhabens bietet das Plangebiet einigen Arten zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, sie könnten jedoch das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise

MACHBARKEITSSTUDIE
ZUR GEPLANTEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER A44 IN WERL
ARTENSCHUTZ – VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT – BILANZIERUNG

auch nur im Luftraum, nutzen (insbesondere Greifvögel). Diese Arten sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Für Fledermäuse besteht im Plangebiet kein Quartierpotential. Die insgesamt weit verbreitete und häufige Zwergfledermaus nutzt möglicherweise den Bereich der Erdwälle als Nahrungs- und Jagdhabitat. Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt und daher im Plangebiet allenfalls als Nahrungsgast zu erwarten ist.

Damit verbleiben nur relativ wenige Arten, die potentiell vom Vorhaben betroffen sein könnten. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Bei einer Bauzeit außerhalb der Brutzeiten können Verluste von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten sicher ausgeschlossen werden.

Durch die geplante extensive Grünlandnutzung bleibt ein Teil der Fläche als Lebensraum für Vogelarten erhalten. Auch die geplante Pflanzung von Gehölzen auf den Nordseiten der Wälle wird eher zu einer Erhöhung der Artenvielfalt als zu einer Beeinträchtigung beitragen. Die Funktion als Nahrungsgebiet ist auch zukünftig gewährleistet, wenn gleich auch auf geringerer Fläche als zuvor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf den MTB 4413-3 und 4413-4

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen auf MTB 4413-3	Vorkommen auf MTB 4413-4	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x		G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarfledermaus		x	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	x	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	x	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	x		G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	x	x	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	x		G
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	x	x	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	x	x	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	x	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	x	G-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x		G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	x	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	x	x	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	x		U
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	x	x	S
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	S
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	x		G

MACHBARKEITSSTUDIE
ZUR GEPLANTEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER A44 IN WERL
ARTENSCHUTZ – VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT – BILANZIERUNG

Coturnix coturnix	Wachtel	x	x	U
Crex crex	Wachtelkönig		x	S
Cuculus canorus	Kuckuck	x	x	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	x	x	U
Dryobates minor	Kleinspecht	x	x	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	x		G
Falco columbarius	Merlin		x	G
Falco subbuteo	Baumfalke		x	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	x	x	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	x	x	U
Lanius collurio	Neuntöter	x	x	U
Locustella naevia	Feldschwirl	x	x	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	x	x	G
Milvus milvus	Rotmilan	x	x	S
Passer montanus	Feldsperling	x	x	U
Perdix perdix	Rebhuhn	x	x	S
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	x	x	U
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		x	S
Rallus aquaticus	Wasserralle	x		U
Riparia riparia	Uferschwalbe	x		U
Serinus serinus	Girlitz	x	x	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	x	x	S
Strix aluco	Waldkauz	x	x	G
Sturnus vulgaris	Star	x	x	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	x		G
Tyto alba	Schleiereule	x	x	G
Vanellus vanellus	Kiebitz		x	U-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, unbek. = unbekannt; - = Bestandstrend negativ; ATL = Atlantische Region, X = Vorkommen auf dem MTB-Quadranten nachgewiesen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 -3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten oder durch Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sowie eine angepasste Entwicklung der Flächen ausgeschlossen werden können.

3 HABITATSCHUTZ / VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT

Unmittelbar südlich des Plangebietes bzw. südlich der A44 grenzt das Vogelschutzgebiet „DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (Abbildung 3) an, welches Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt zwar vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, jedoch kann das Vorhaben potentiell auch Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes entfalten.

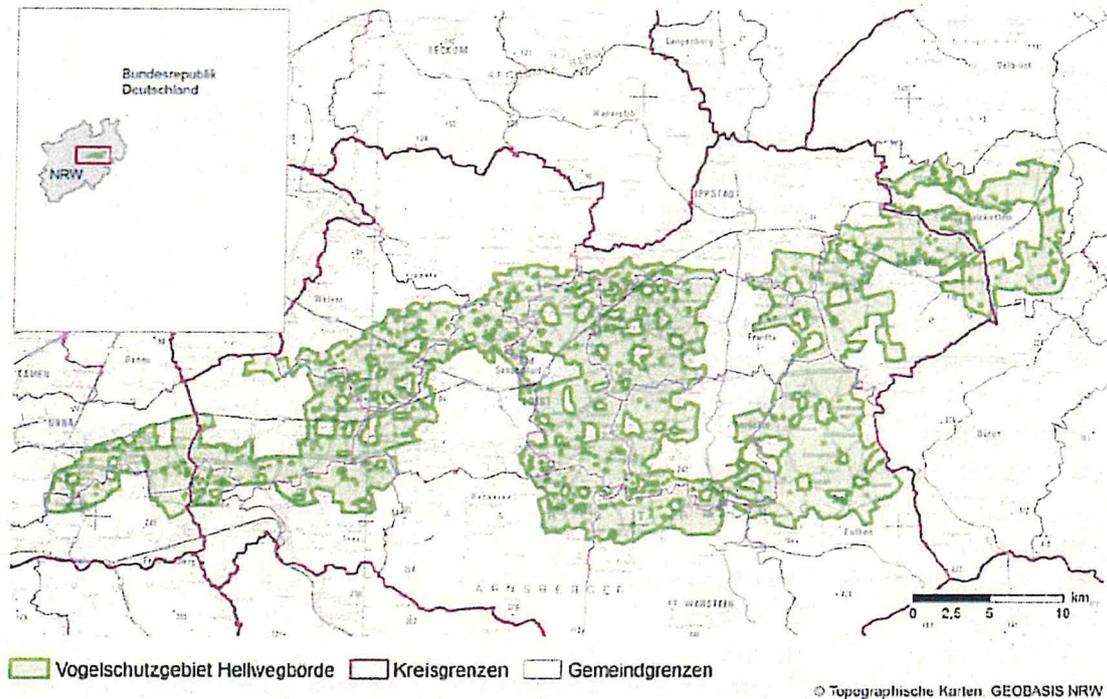


Abbildung 3: Lage des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (Quelle Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU- Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401, 2015)

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-RL]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG. In der hier vorliegenden Machbarkeitsstudie wird eine überschlägige Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vorgenommen. Die Einschätzung erfolgt anhand von Datenbankabfragen und –Auswertungen.

MACHBARKEITSSTUDIE
ZUR GEPLANTEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER A44 IN WERL
ARTENSCHUTZ – VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT – BILANZIERUNG

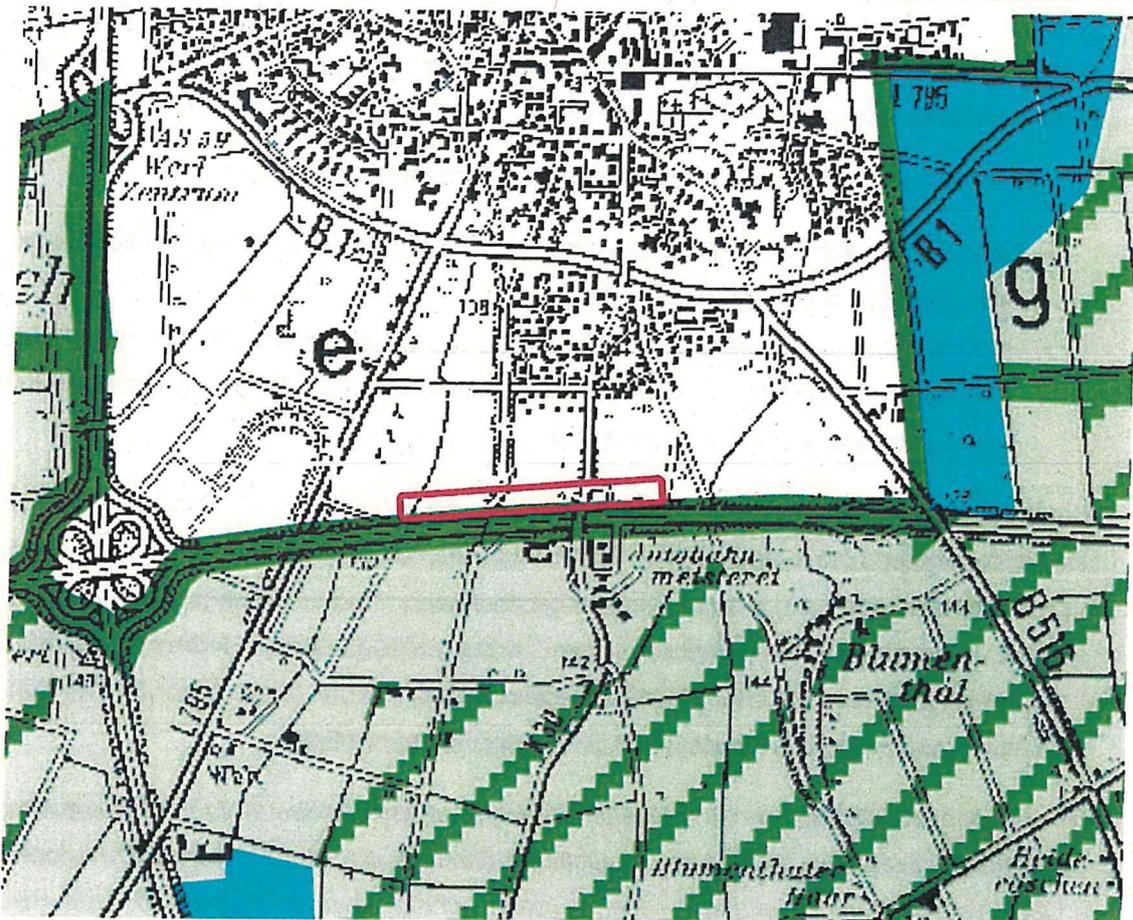


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Karte zur Hellwegbördevereinbarung mit Lage des Plangebietes. Grün = berechtigtes Interessengebiet Wiesenweihe, Dunkelgrün schraffiert = Kernfreiraum, Türkis = Interessensgebiet Siedlungsentwicklung

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese können immer nur Einzelfall bezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es nur darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann und nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff „Erhaltungsziele“ die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines

natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet gemeint.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind bei einem Vogelschutzgebiet somit die:

- Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Vogelarten und ihre Lebensräume von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV NRW im Internet im Fachinformationssystem "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht. Das LANUV NRW (2018a) beschreibt das VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Naturschutz-Fachinformationssystem in knapper Form wie folgt:

„Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“

Maßgebliche Bestandteile

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“

Für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde sind insgesamt 33 Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie gelistet (Tabelle 2). Nicht alle dieser Arten sind potentiell

MACHBARKEITSSTUDIE
ZUR GEPLANTEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER A44 IN WERL
ARTENSCHUTZ – VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT – BILANZIERUNG

durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf Wasserlebensräume angewiesen sind. Diese Lebensräume sind weder direkt noch indirekt von dem Vorhaben betroffen.

Tabelle 2: Erhaltungszielarten im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	Erhaltungszustand
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	B
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	BV	C
Krickente	<i>Anas crecca</i>	BV	C
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	BV	C
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	RV	B
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	RV	B
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BV	C
Sumpfhöhreule	<i>Asio flammeus</i>	RV	B
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV	B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	BV	C
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	RV	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	RV	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	RV	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	BV	B
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	WG	B
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	BV	C
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	BV	B
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	BV	B
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	RV	B
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	WG	B
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	BV	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	B
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	WG	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	RV	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	RV	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	BV	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BV	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	RV	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	BV	B
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	RV	B
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	RV	B
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	BV	C
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	BV	C
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	RV	B
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BV	C
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	RV	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	C
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	RV	B

Status: BV – Brutvogel, RV – Rastvogel, Erhaltungszustand: A - hervorragend, B - gut C – durchschnittlich oder beschränkt

Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Auch im LINFOS-Fachinformationssystem des LANUV NRW (LANUV NRW 2018b) sind innerhalb des Plangebietes keine Brutvorkommen der relevanten Vogelarten verzeichnet.

Zu den für die Gebietsmeldung Ausschlag gebenden Vogelarten gehören insbesondere Brutvorkommen von Wiesenweihen, Rohrweihen, Kornweihen (auch Wintergastvorkommen), Wachtelkönig, Rotmilan (auch Durchzügler), Mornellregenpfeifer (Durchzügler).

Im Folgenden wird daher zunächst diesen Vogelarten besondere Beachtung geschenkt. Dabei wird auf Daten und Informationen aus dem Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) VSG Hellwegbörde (2015) zurückgegriffen.

Artnachweise von für die Gebietsmeldung Ausschlag gebenden Vogelarten in der näheren Umgebung des Vorhabens

Wiesenweihe (Brutvogel)

Die nächsten bekannten Brutvorkommen liegen in sehr deutlichem Abstand zum Vorhaben-gebiet südlich der A44. Der Abstand beträgt mehr durchweg als 1.000 m (Abbildung 5). Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind keine Auswirkungen zu erwarten. Es werden keine geeigneten Nahrungs- oder Bruthabitate beeinträchtigt. Der prioritäre Maßnahmenraum für die Wiesenweihe (vgl. Abbildung 5) wird nicht beeinträchtigt.

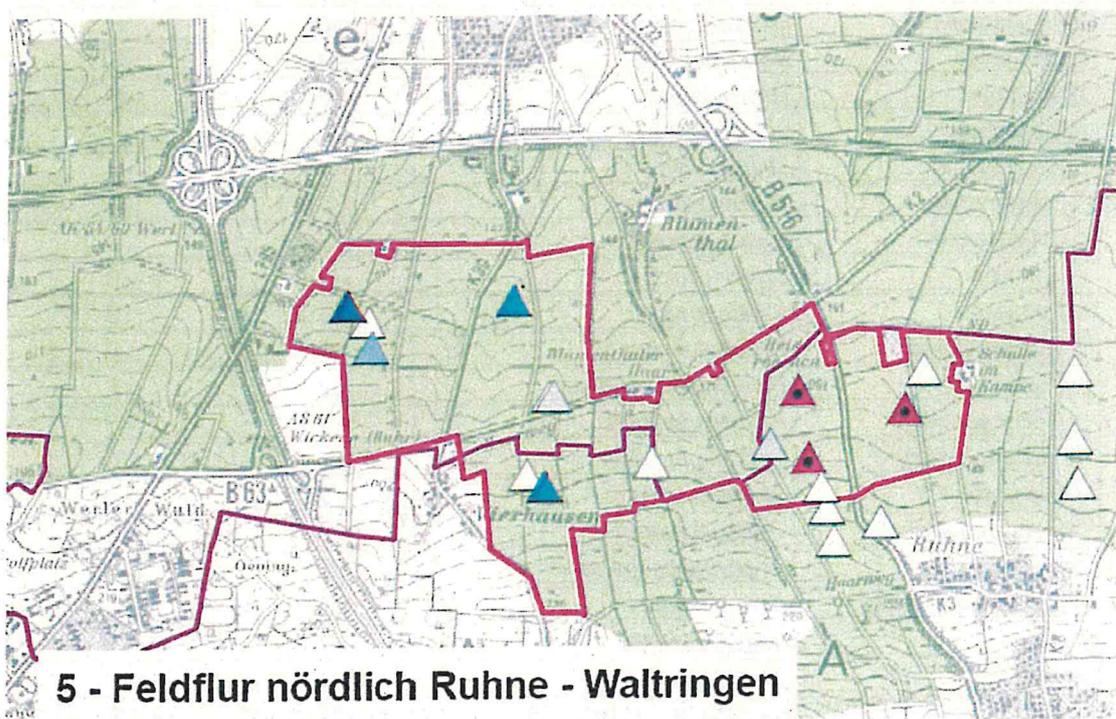


Abbildung 5: Brutvorkommen von Wiesenweihen (2002 – 2013) und prioritärer Maßnahmenraum

Rohrweihe (Brutvogel)

Rohrweihenbruten sind südlich der A44 kaum nachgewiesen. Ihre Vorkommen konzentrieren sich auf den Bereich der Unterbörde sowie insbesondere im östlichen Teil des Vogelschutzgebietes. Im Fachinformationssystem @LINFOS des LANUV wird der Bereich des Vogelschutzgebietes im Umfeld des Vorhabens als Nahrungsflächen für die Rohrweihe dargestellt. Der Vorhabensbereich ist davon allerdings ausgenommen. Insgesamt gesehen können Auswirkungen auf die Rohrweihe und deren Habitate ausgeschlossen werden.

Kornweihe (Brutvogel und Wintergast)

Kornweihen sind nur sehr unregelmäßige Brutvögel im Vogelschutzgebiet. Die bekannt gewordenen Bruten stammen aus den Jahren 2001 und 2010 aus dem östlichen Teil der Hellwegbörde bei günstiger Nahrungssituation (Mäusejahr). Aus dem Umfeld des Vorhabensbereichs sind keine Brutvorkommen bekannt.

Als Wintergast bevorzugt die Kornweihe offene Feldfluren der Unterbörde und des Haarstrangs. Die Flächen um das Vorhabengebiet sind zwar grundsätzlich als Jagdgebiet geeignet, sie werden aber durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Wachtelkönig (Brutvogel)

Die dokumentierten Vorkommen bzw. Reviere von Wachtelkönigen lagen deutlich abseits des Vorhabensgebietes. Sie konzentrierten sich auf den Haarkambereich und südlich angrenzende Flächen zwischen Echtrup (Möhnesee) und Rütthen. Darüber hinaus sind nur vereinzelte Brutvorkommen aus dem Werler Stadtgebiet bekannt, jedoch keines aus dem Umfeld des Vorhabens. Da Wachtelkönige als empfindlich gegenüber Lärm gelten, sind Vorkommen im Nahbereich der stark befahrenen Autobahn auch nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele für Wachtelkönige sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Rotmilan (Brutvogel und Durchzügler)

Rotmilane treten sowohl als Brutvögel als auch als Rastvögel in der Hellwegbörde auf. Die Brutplätze liegen überwiegend in Wäldern, bevorzugt in Altholzbeständen. Da diese Strukturen im Umfeld des Vorhabens fehlen, sind direkte Auswirkungen auf Brutvorkommen des Rotmilans durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Im Fachinformationssystem @LINFOS des LANUV werden in ca. 1 km und in ca. 0,65 km Entfernung zwei vermutete Brutplätze des Rotmilans aus dem Jahr 2000 angegeben. Die Brutplätze wurden nicht gesichert nachgewiesen zum wären aber auch nicht vom Vorhaben betroffen. Da weder Eingriffe in Gehölzbestände der Umgebung geplant sind noch Nahrungsflächen für Rotmilane negativ beeinflusst werden, können Beeinträchtigungen von Rotmilanen ausgeschlossen werden.

Regelmäßige Schlafplatzansammlungen von Rotmilanen sind aus dem Umfeld des Vorhabens nicht bekannt. Allerdings sind Auswirkungen durch die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auch nicht zu erwarten.

Mornellregenpfeifer (Durchzügler)

Mornellregenpfeifer sind im VSG Hellwegbörde ausschließlich während der Zugzeiten anzutreffen. Dabei spielen die Rastplätze in großräumigen Feldfluren, die weitgehend frei von vertikalen Strukturen sind eine besondere Bedeutung. Daher ist die Erhaltung großer, unzerschnittener Agrarbereiche mit offenem Charakter für diese Art besonders wichtig. Ähnliche Bedingungen begünstigen auch Rastansammlungen weiterer Arten wie Goldregenpfeifer und Kiebitz.

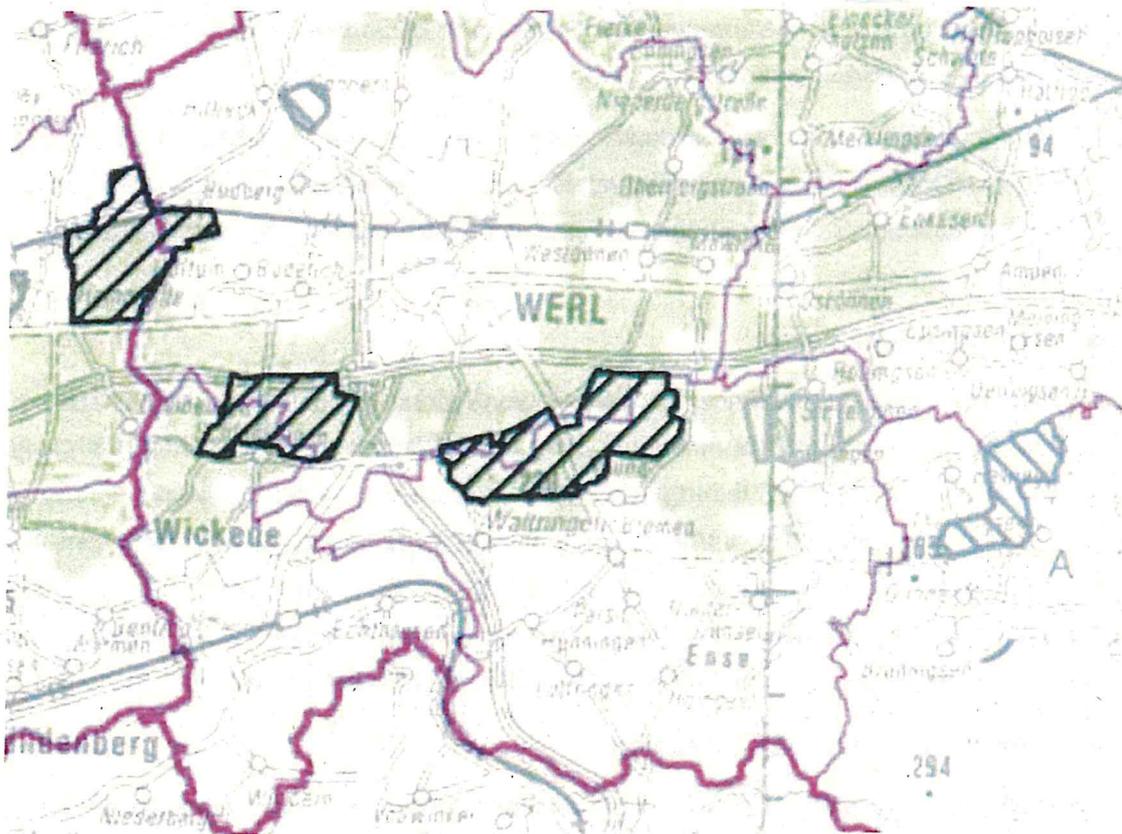


Abbildung 6: Mornellregenpfeifer Rastflächen im VSG (Quelle: VMP 2015)

Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere traditionelle Rastplätze von Mornellregenpfeifern (vgl. Abbildung 6), die als „Rastplätze mit landesweiter Bedeutung“ klassifiziert worden sind. Die Rastplätze werden durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Aufgrund der Verwendung von blendfreien Solarmodulen können auch Auswirkungen durch unerwünschte Lichtreflexionen ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten von Bedeutung

Etwa 1,4 km östlich des Vorhabenbereichs wurde 1999 die Brut eines Baumfalken dokumentiert. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben geht keine Beeinträchtigung auf eine (potentielle) Brut des Baumfalken aus. Es werden weder potentielle Nahrungsflächen noch Brutplätze von Baumfalken beeinträchtigt.

Fazit zur Vogelschutz-Verträglichkeit

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme von intensiv genutzten Grünlandflächen und ggf. jungen Gehölzstrukturen außerhalb des Vogelschutzgebietes.

Da das geplante Vorhaben nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes liegt, erfolgen keine unmittelbaren Flächenverluste.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass negative Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des benachbart zum Vorhaben liegenden Vogelschutzgebietes „DE-4415-401 „Hellwegbörde“ nicht zu erwarten sind.

4 EINGRIFFS-/AUSGLEICHSPROGNOSE

Das Vorhaben soll auf Lärmschutzwällen realisiert werden. Die heutige Nutzung besteht aus einer extensiv genutzten Ruderalflur, in welcher Nitrophyten (Brennnessel, Kletten-Labkraut) dominieren (Abbildung 7). Dabei sind die drei voneinander durch Wirtschaftswege getrennten Teilflächen durchaus leicht unterschiedlich ausgeprägt. Die östliche Teilfläche weist den mit Abstand größten Nitrophytenanteil auf und ist weitgehend frei von Gehölzaufwuchs.

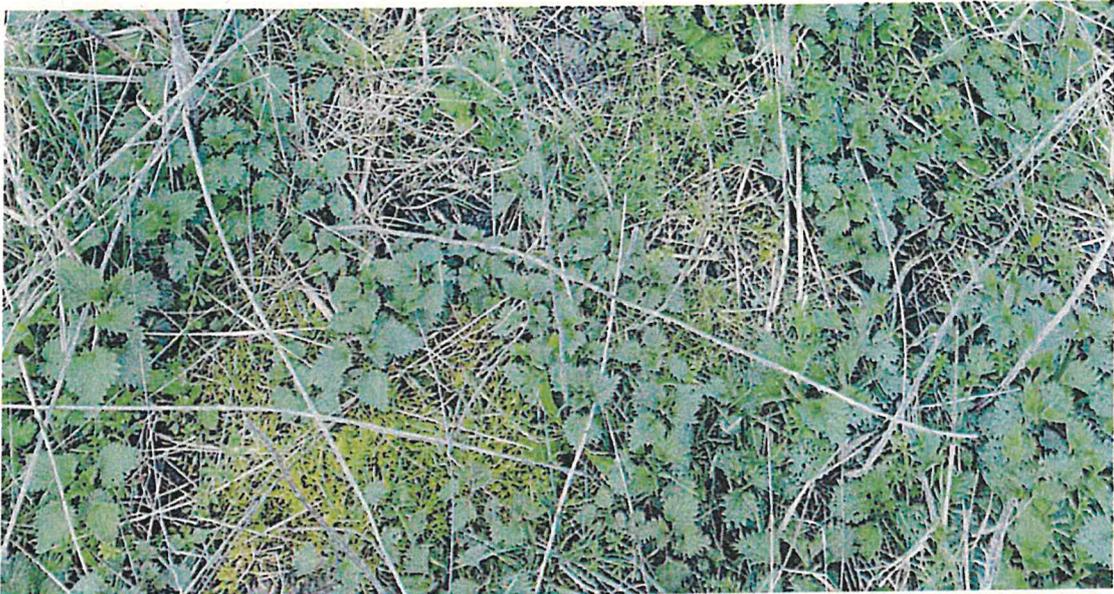


Abbildung 7: Nitrophytenflur auf dem Lärmschutzwall

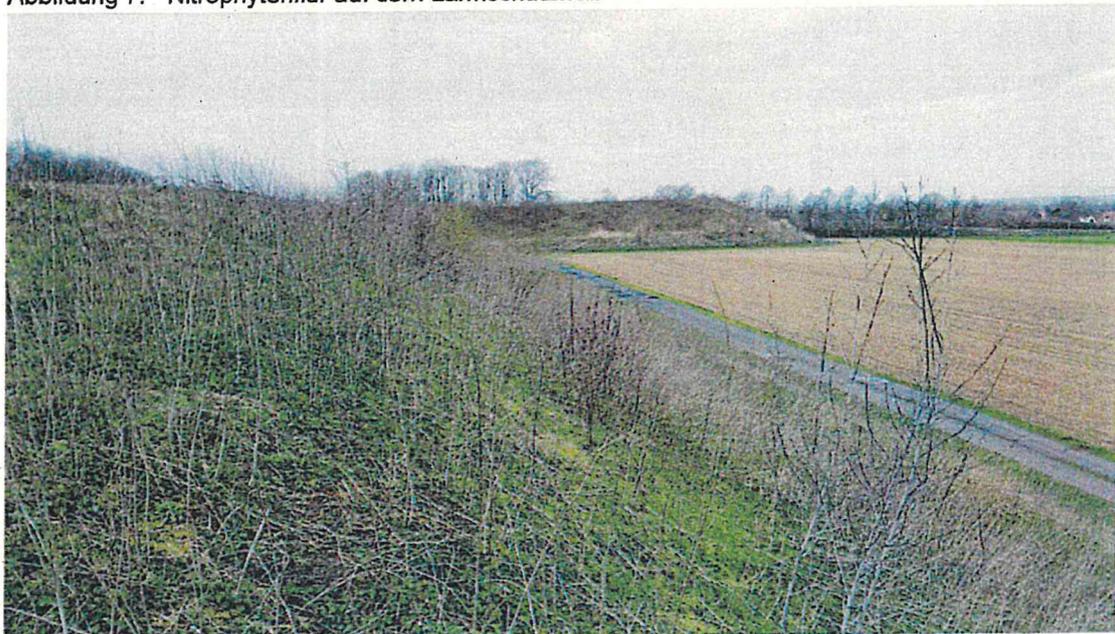


Abbildung 8: Östliche Teilfläche – Nitrophyten dominieren

MACHBARKEITSSTUDIE
ZUR GEPLANTEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER A44 IN WERL
ARTENSCHUTZ – VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT – BILANZIERUNG

Die mittlere Teilfläche ist dagegen von einer weniger stark eutrophierten Hochstaudenflur bewachsen, in der ein lockerer Gehölzbestand aufgewachsen ist. Dabei ist der Nordhang stärker eutrophiert als der Südhang.



Abbildung 9: Mittlere Teilfläche – junger Gehölzaufwuchs über Nitrophytemflur

Die westliche Teilfläche ist wiederum weitgehend frei von Gehölzaufwuchs und auch deutlich weniger eutrophiert als die übrigen Flächen.



Abbildung 10: Westliche Teilfläche – schwach eutroph und gehölzfrei

Für die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung der möglicherweise erforderlichen Kompensationsflächen sind die Auswirkungen auf den Naturhaushalt maßgebend. Dazu wird der Ist-Zustand der Biotoptypen im Eingriffsbereich mit ihrem Ziel-Zustand nach Umsetzung der Planung (Bezugszeitraum 30 Jahre) verglichen. Mit diesem Verfahren werden die Beeinträchtigungen bilanziert und der entsprechende Kompensationsbedarf ermittelt.

In den nachfolgenden Tabellen sind die im Eingriffsbereich betroffenen Biotoptypen mit den entsprechenden Wertstufen gemäß LANUV (2008) im gegenwärtigen Zustand (Bestand) und im Zielzustand (Planung) bewertet. Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich die Bilanz. Die Bilanzierung erfolgt in stark vereinfachter Form zunächst überschlägig. Es wird dabei keine vertiefte Kartierung von Biotoptypen zugrunde gelegt. Vielmehr wurde im Rahmen einer einmaligen Begehung eine grobe Einstufung der verschiedenen Teilflächen vorgenommen.

Die zuvor geschilderten unterschiedlichen Ausprägungen der drei Erdwallabschnitte schlagen sich in leicht voneinander abweichenden, individuellen Bewertungen der Teilbereiche nieder. Die Nitrophytenanteile sind vermutlich im weiteren Jahresverlauf in Teilbereiche mit nahezu 100 % anzusetzen. Die Einstufung als „Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur“ mit einem Anteil von Störzeigern zwischen 50 – 75 % ist daher möglicherweise noch zu korrigieren. Insofern ist der Ansatz der Bilanzierung bewusst konservativ gewählt.

Tabelle 3: Biotoptypen des Bestandes und deren Bewertung

Biotoptyp Bestand	Kürzel	Biotopwert	Fläche [qm]	erforderliche Kompensation
Fläche 1 (West)				
Ruderalflur mit Anteil Störzeiger, Neo-, Nitrophyten >25-50%	Kneo2	5	5.650	28.251
Ruderalflur mit Anteil Störzeiger, Neo-, Nitrophyten >25-50%	Kneo2	5	6.362	31.808
Fläche 2 (Mitte)				
Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >70%	Kneo2+BBO100	6	5.816	34.894
Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >70%	Kneo4+BBO100 (Abschlag -1)	5	6.479	32.396
Fläche 3 (Ost)				
Ruderalflur mit Anteil Störzeiger, Neo-, Nitrophyten >50-75%	Kneo4	4	9.564	38.254
Ruderalflur mit Anteil Störzeiger, Neo-, Nitrophyten >50-75%	Kneo4	4	8.798	35.193
Gesamtfläche Bestand / Kompensation			42.668	200.796

Für den Planungszustand wurde davon ausgegangen, dass die Flächen auf der Nordseite der Lärmschutzwälle eine Gehölzentwicklung zulassen bzw. dass diese Gehölze gepflanzt werden und sich dort ein geschlossenes Gebüsch aus heimischen Arten entwickeln kann.

Das Grünland unter beziehungsweise zwischen den Solarmodulen wird als artenreiche Mähwiese entwickelt und unterschiedlich bewertet: Die Flächen zwischen den Modulen erhalten 1-2 Wertpunkte mehr als die Flächen unter den Modulen, die sich aufgrund der Beschattung weniger gut entwickeln können. Für den Mittel- und Westteil wird die Entwicklungsprognose für Mähwiesen leicht besser eingeschätzt als auf der stark eutrophierten östlichen Teilfläche.

MACHBARKEITSTUDIE
ZUR GEPLANTEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER A44 IN WERL
ARTENSCHUTZ – VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT – BILANZIERUNG

Die Nord-Böschungen werden durchweg als Strauchgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen angenommen.

Tabelle 4: Biototypen der Planung und deren Bewertung

Zielbiotop	Kürzel	Zielwert	Fläche [qm]	erbrachte Kompensation
Fläche 1 (West)				
Artenreiche Mähwiese, gut ausgeprägt (80% der Fläche)	EA, xd1, veg2 -1WP	4	4.520	18.080
Artenreiche Mähwiese, gut ausgeprägt (20% der Fläche)	EA, xd1, veg2	6	1.130	6.780
Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >70%	BBO100	6	6.362	38.169
Fläche 2 (Mitte)				
Artenreiche Mähwiese, mittel bis schlecht ausgeprägt (80 % der Fläche)	EA, xd1, veg1, -1 WP	4	4.652	18.608
Artenreiche Mähwiese, mittel bis schlecht ausgeprägt (20 % der Fläche)	EA, xd1, veg1	6	1.163	6.978
Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >70%	BBO100	6	6.479	38.875
Fläche 3 (Ost)				
Artenreiche Mähwiese, mittel bis schlecht ausgeprägt (80 % der Fläche)	EA, xd1, veg1,-1 WP	4	7.650	30.602
Artenreiche Mähwiese, mittel bis schlecht ausgeprägt (20% der Fläche)	EA, xd1, veg1	5	1.914	9.563
Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >70%	BBO100	6	8.798	52.790
Gesamtfläche Planung / Kompensation			42.668	220.445

Durch die Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich der überschlägig ermittelte Kompensationsbedarf. Bei Bewertung des Bestandes mit ca. 200.796 Biotopwertpunkten steht bei Realisierung der Planung in der skizzierten Art und Weise eine leicht positive Bilanz zu Buche.

Tabelle 5: Bilanzierung des Eingriffs
 Berechnung der Kompensation

Erforderliche Kompensation Biototypen	-200.796
Erbrachte Kompensation	220.445
Defizit (-)/Überschuß (+) Biototypen	19.649

Bei konservativer Betrachtung und unter Berücksichtigung von noch möglichen kleineren Abweichungen ist mit einer insgesamt ungefähr ausgeglichenen Bilanz zu rechnen. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

5 ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Machbarkeitsstudie werden die Aspekte des Arten- und Habitatschutzes im Hinblick auf die Realisierbarkeit einer geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage an der A44 in Werl behandelt. Ferner wird eine überschlägige Eingriffsbewertung vorgenommen.

Es wird anhand der Prognose deutlich, dass keine schwer wiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind. Planungsrelevante Arten kommen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vor.

Das Vogelschutzgebiet „DE-4415-401 „Hellwegbörde“ grenzt knapp südlich an den Vorhabensbereich an. Vorkommen von Vogelarten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, befinden sich in großer Entfernung zum Vorhaben. Im Eingriffsbereich kommen keine Zielarten des Vogelschutzgebietes vor. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG durch das Vorhaben können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Eine überschlägige Bilanzierung des durch die Planung entstehenden Eingriffs kommt zu einer leicht positiven Bilanz.

Das Vorhaben erscheint an der gewählten Örtlichkeit daher realisierbar und wird als vergleichsweise konfliktarm eingeschätzt.

Aufgestellt, Soest, den 5. April 2019

V. Stelzig

BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

(Volker Stelzig)

6 LITERATUR

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GRIESENBRÖCK, B. (2006): Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe in der Hellwegbörde. Diplomarbeit an d. Institut f. Landschaftsökologie d. Westfälische Wilhelms-Universität Münster.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (o.J.): Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgerufen am 04.04.2019.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 04.04.2019.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4413 Werl, 3. und 4. Quadrant. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44133> und 44134, Download am 04.04.2019.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MACHBARKEITSSTUDIE
ZUR GEPLANTEN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER A44 IN WERL
ARTENSCHUTZ – VOGELSCHUTZ-VERTRÄGLICHKEIT – BILANZIERUNG

MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV NRW) (2016): VV-Habitatschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz: Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.